

11. Dez. 1957

Matthias Prinz
Rechtsanwalt

www.prinz.law

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: TO.A § 5 Abs. 5

Leitsätze:

Bei der Feststellung der Grundvergütung ist ein früheres Dienstverhältnis gemäß § 5 Abs. 5 TO.A auch dann zu berücksichtigen, wenn für dieses Dienstverhältnis die TO.A nicht unmittelbar, sondern auf Grund einer gemäß § 16 AOGÖ erlassenen Dienstordnung galt.

Aktenzeichen: 4 AZR 448/55

Urteil des BAG vom 11. Dezember 1957

LAG Düsseldorf
(2. Kammer Köln)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 448/55
b Sa 155/55 (Düsseldorf, 2. Kammer Köln)

Verkündet
11. Dezember 1957

z. Mißler, Angestellter
s Urkundsbeamter
r Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 11. Dezember 1957 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Schulte und Uebel für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf, 2. Kammer in Köln, vom 5. Juli 1955 - 2 b Sa 155/55 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war vom 12. Juni 1935 bis 16. Juli 1936 bei der Wirtschaftlichen Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen, anschließend bis 31. Dezember 1938 bei der Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft in Berlin und dann bis 1945 beim Getreidewirtschaftsverband Ostmark in Wien als Fachkraft für Mühlenstatistik angestellt. Für diese Dienstverhältnisse galt auf Grund der Gemeinsamen Dienstordnung vom 1. November 1939 für die Gefolgschaftsmitglieder der Zusammenschlüsse, die auf Grund des § 2 der Vierten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 4. Februar 1935 (RGBl. I, S. 170) der Dienstaufsicht des Reichsnährstandes unterstanden, die TO.A. Der Kläger war in die Verg.Gr. VI b TO.A eingestuft. Infolge des Zusammenbruchs im Jahre 1945 mußte der Kläger diese Tätigkeit aufgeben; er wurde aus Österreich ausgewiesen.

Am 1. Juni 1951 wurde der Kläger von der Beklagten als Fachkraft für Mühlenstatistik angestellt und mit Wirkung vom 1. September 1951 in die Verg.Gr. VI b TO.A eingereiht; bei der Berechnung der Grundvergütung wurden ihm 10 Vordienstjahre beim Reichsnährstand angerechnet. Am 4. Dezember 1954 teilte die Beklagte dem Kläger mit, daß sie auf Weisung ihrer Aufsichtsbehörde ihm bei der Berechnung der Grundvergütung diese Vordienstzeit nicht mehr anrechnen dürfe; sie zahlte ihm seitdem entsprechend geringere Bezüge.

Der Kläger ist der Auffassung, daß ihm seine beim Reichsnährstand abgeleistete Dienstzeit gemäß § 5 Abs. 5 TO.A bei der Berechnung der Grundvergütung anzurechnen sei. Er hat Klage erhoben auf Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet ist, bei der Berechnung der Bezüge des Klägers seine Vordienstzeit bei der Wirtschaftlichen Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen in Berlin, ferner bei der Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft und beim Getreidewirtschaftsverband Ostmark in Wien zu berücksichtigen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie meint, daß die Vordienstjahre des Klägers nicht zu berücksichtigen seien, weil er seine Beschäftigungsstelle nicht innerhalb der in § 1 Abs. 1 TO.A aufgezählten Verwaltungen oder Betriebe gewechselt habe.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Klageabweisung weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Festsetzung der Grundvergütung eines Angestellten richtet sich gemäß § 5 Abs. 1 und 4 TO.A nach seinem Lebensalter und der Zahl der bei der Beschäftigungsbehörde zurückgelegten Dienstjahre. Über die Anrechnung von Vordienstzeiten bei der Berechnung der Grundvergütung bestimmt § 5 Abs. 5 TO.A:

Scheiden Angestellte nach dem Inkrafttreten dieser Tarifordnung aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grunde aus und werden sie in einer Verwaltung oder in einem Betriebe, der von dieser Tarifordnung erfasst wird, wieder in der gleichen Vergütungsgruppe eingestellt, so erhalten sie die zuletzt bezogene Grundvergütung (sofern diese höher ist als die nach Abs. 4 berechnete).

Mit Recht verlangt hiernach der Kläger von der Beklagten bei der Berechnung seiner Grundvergütung die Berücksichtigung seiner Beschäftigung bei den Zusammenschlüssen des Reichsnährstandes.

Voraussetzung hierfür ist einmal, daß der Kläger in seinem jetzigen Dienstverhältnis bei der Beklagten Anspruch darauf hat, nach den Bestimmungen der TO.A behandelt zu werden. Das ist nicht nur der Fall, wenn das jetzige Beschäftigungsverhältnis unmittelbar von dieser Tarifordnung erfasst wird, sondern auch dann, wenn es den Bestimmungen dieser Tarifordnung aus anderen Gründen unter-



worfen ist, sei es, daß dies auf gesetzlicher Anordnung beruht, oder daß die Vertragsparteien sich selbst durch einzelvertragliche Abrede den Bestimmungen der Tarifordnung unterworfen und sie damit zum Vertragsinhalt gemacht haben. Die Beklagte ist, wie sich aus § 5 des Getreidegesetzes vom 4. November 1950 (BGBl. I, S. 721) in Verbindung mit § 1 ihrer durch die Vierte Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz vom 17. Dezember 1951 (BGBl. I, S. 972) erlassenen Satzung ergibt, eine bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit (vgl. Art. 86, 87 Abs. 3 GG). Sie fällt daher nicht unmittelbar unter den in § 1 Abs. 1 TO.A abgegrenzten Geltungsbereich dieser Tarifordnung. Jedoch ist in § 6 des Bundespersonalgesetzes vom 17. Mai 1950 (BGBl. I, S. 207) für die im Dienst bundesunmittelbarer Anstalten stehenden Personen bestimmt, daß auf Ihre Dienstverträge bis zum Abschluss neuer Tarifvereinbarungen die TO.A sinngemäß anzuwenden ist. Diese Vorschrift ist durch § 191 des Bundesbeamtengesetzes bis zur grundlegenden tarifvertraglichen Neuregelung ausdrücklich aufrecht erhalten worden. Dasselbe bestimmt auch § 23 Abs. 3 der Satzung der Beklagten. Somit hat der Kläger gegenüber der Beklagten Anspruch darauf, bei der Berechnung der Grundvergütung ebenso behandelt zu werden, als wenn die TO.A auf sein Dienstverhältnis zur Beklagten unmittelbar Anwendung fände.

Hinsichtlich der früheren Dienstverhältnisse des Klägers sind nach dem unstreitigen Sachverhalt die Voraussetzungen des § 5 Abs. 5 TO.A insofern erfüllt, als der Kläger dort aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde ausgeschieden ist und in dieselbe Vergütungsgruppe der TO.A eingestuft war, in der er bei der Beklagten eingestellt wurde. Streitig ist dagegen zwischen den Parteien, ob diese Dienstverhältnisse zu berücksichtigen sind, obwohl auch sie nicht unmittelbar unter den Geltungsbereich des § 1 Abs. 1 TO.A fielen, sondern den Bestimmungen dieser Tarifordnung nur durch die auf Grund des § 16 Abs. 2 AOGÖ erlassene Gemeinsame Dienstordnung für die der Dienstaufsicht des Reichsnährstandes unterstehenden



Zusammenschlüsse unterworfen waren.

Wenn § 5 Abs. 5 TO.A von einem Ausscheiden des Angestellten nach dem Inkrafttreten dieser Tarifordnung spricht, so kann es sich sinngemäß nur um ein Ausscheiden aus einem Dienstverhältnis handeln, auf das die TO.A Anwendung fand. Das ergibt sich schon daraus, daß die frühere Beschäftigung des Angestellten in derselben Vergütungsgruppe der TO.A erfolgt sein muß, in der er anderweit wieder eingestellt wird. Es kann also entgegen der Ansicht des Klägers durchaus der Fall eintreten, daß eine im öffentlichen Dienst verbrachte Vordienstzeit zwar für die Fortzahlung der Bezüge im Krankheitsfall (§ 12 TO.A) und für die Kündigungsfrist (§ 16 TO.A), nicht aber für die Berechnung der Grundvergütung zu berücksichtigen ist. Denn die §§ 12, 16 TO.A verweisen für die Dienstzeitberechnung ausdrücklich auf § 7 ATO und schließen damit die Dienstzeiten bei allen öffentlichen Verwaltungen und Betrieben im Sinne des AOGÖ ein, während § 5 Abs. 5 TO.A die Anwendung der TO.A im früheren Dienstverhältnis voraussetzt.

Es kann aber auch dem angefochtenen Urteil nicht uneingeschränkt in der Auffassung beigetreten werden, es ergebe sich aus der mittelbaren Anwendung der TO.A auf das alte wie auf das neue Dienstverhältnis des Klägers, daß auch § 5 Abs. 5 TO.A mittelbar mit der Maßgabe Anwendung finde, daß der Stellenwechsel sich innerhalb des öffentlichen Dienstes schlechthin vollzogen haben müsse; anderenfalls könne § 5 Abs. 5 TO.A auf die Dienstverhältnisse bei der Beklagten in keinem Falle Anwendung finden. Die mittelbare Anwendung der TO.A auf das jetzige Dienstverhältnis des Klägers hat vielmehr zur Folge, daß ihm die gleiche, aber auch keine bessere Rechtsstellung eingeräumt ist, als wenn die Beklagte unmittelbar unter den Geltungsbereich der TO.A fiel. Es könnten ihm daher nur mittelbar unter die TO.A fallende Vordienstverhältnisse nicht angerechnet werden, wenn schon bei einem unmittelbar von der TO.A erfaßten neuen Dienstverhältnis die Anwendung des § 5 Abs. 5 TO.A



- 6 -

voraussetzen würde, daß der Stellenwechsel ausschließlich aus den in § 1 Abs. 1 TO.A genannten Verwaltungen oder Betrieben erfolgt ist.

Ob überhaupt und unter welchen Voraussetzungen eine mittelbare Anwendung der TO.A auf das frühere Dienstverhältnis für dessen Berücksichtigung bei der Berechnung der Grundvergütung genügt, ist durch Auslegung der Bestimmung des § 5 Abs. 5 TO.A nach ihrem Sinn und Zweck zu ermitteln; dabei ist es also ohne Belang, aus welchem Rechtsgrunde die TO.A auf das neue Dienstverhältnis Anwendung findet. Unzutreffend ist die von der Beklagten vertretene Auffassung, daß die Bestimmung des § 5 Abs. 5 TO.A, wenn man sie nicht auf einen Stellenwechsel innerhalb der von § 1 Abs. 1 TO.A unmittelbar erfaßten Verwaltungen und Betriebe beschränke, auch auf Angestellte bezogen werden müsse, die in der Privatwirtschaft mit Bezügen nach der TO.A beschäftigt gewesen und später bei einer von der TO.A erfassten Verwaltung in der gleichen Vergütungsgruppe eingestellt worden seien. Eine Beschäftigung in der Privatwirtschaft hat schlechthin außer Betracht zu bleiben. Denn es kann nicht der Sinn der nur auf Dienstverhältnisse des öffentlichen Dienstes bezogenen Tarifordnung sein, einem Angestellten bei der Übernahme in den öffentlichen Dienst in der Bemessung der Vergütung eine frühere Beschäftigung in der privaten Wirtschaft anzurechnen. Ebensowenig kann es genügen, wenn auf ein früheres Dienstverhältnis im öffentlichen Dienst die TO.A nur auf Grund einzelvertraglicher Abrede Anwendung fand; denn es kann wiederum nicht im Sinn der Tarifordnung liegen, den Dienstherrn eines später begründeten Dienstverhältnisses an einzelvertragliche Abreden eines früheren zu binden. Diese Frage ist hier allerdings nicht zu entscheiden. Jedenfalls aber nötigt eine Auslegung, die den § 5 Abs. 5 TO.A auch auf nur kraft Dienstordnung der TO.A unterworfenen Vordienstverhältnisse anwendet, entgegen der Ansicht der Beklagten nicht auch zu einer Anwendung auf solche Vordienstverhältnisse, in denen die TO.A nur auf Grund einzelvertraglicher Abrede galt. Denn es gibt nicht nur diese beiden Auslegungsmöglichkeiten: die eine, daß



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

das Vordienstverhältnis unmittelbar unter den Geltungsbereich der TO.A fallen müsse, und die andere, daß es genüge, wenn auf das Vordienstverhältnis aus irgendeinem Grunde, also auch auf Grund einzelvertraglicher Abrede, die TO.A anzuwenden gewesen sei. Vielmehr sind einer besonderen Betrachtung diejenigen Fälle zu unterziehen, in denen die TO.A im Vordienstverhältnis mit normativer Wirkung galt. Dabei können hier die Fälle außer Betracht bleiben, in denen das Vordienstverhältnis den Bestimmungen der TO.A durch gesetzliche Vorschrift (vgl. § 6 BPG) oder durch Tarifvertrag unterworfen war. Zu entscheiden ist hier nur die Frage, ob es für die Anwendung des § 5 Abs. 5 TO.A genügt, wenn für das frühere Dienstverhältnis die TO.A auf Grund einer gemäß § 16 Abs. 2 AOGÖ erlassenen Dienstordnung eingeführt war. Das ist zu bejahen.

Zwar darf nicht verkannt werden, daß die Dienstordnung die TO.A nicht mit Tarifordnungswirkung einführen konnte; es liegt nur eine mit der Tarifordnung gleichlautende Dienstordnung vor. Der Führer einer Verwaltung konnte auch nicht durch eine von ihm erlassene Dienstordnung den künftigen Dienstherrn seiner Angestellten in dem Bereich einer anderen Verwaltung binden. Wohl aber ist diese Bindung aus der Auslegung des § 5 Abs. 5 TO.A selbst herzuleiten. Die TO.A erfaßt unmittelbar nur einen Teil der Angestelltenverhältnisse bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben. Offenbar beruht diese Beschränkung darauf, daß im übrigen für eine freiere Gestaltung der Dienstverhältnisse bei den in § 1 Abs. 1 TO.A nicht aufgeführten Verwaltungen und Betrieben je nach deren Eigenart Raum bleiben sollte. Von einer Regelung für diese Verwaltungen und Betriebe durch Tarifordnung konnte um so mehr abgesehen werden, als dort die TO.A durch Dienstordnung gemäß § 16 AOGÖ eingeführt werden konnte, wenn das der Eigenart der Verwaltung oder des Betriebes entsprach. Geschah das, so war die grundsätzlich angestrebte einheitliche Regelung auch für diese Verwaltungen und Betriebe hergestellt. Es bestand dann auch kein Anlaß für den



Reichstrehänder, den Geltungsbereich der Tarifordnung auf diese Verwaltungen und Betriebe auszudehnen. In einzelnen Fällen sah die TO.A selbst ihre Einführung durch Dienstordnung ausdrücklich vor. So bestimmte § 1 Abs. 5 TO.A, daß Gruppen von Arbeitnehmern, die der Invalidenversicherung unterlagen, aber bisher einer Tarifordnung für Angestellte unterstellt waren, durch Dienstordnung der TO.A unterstellt werden konnten. Und in § 1 Abs. 3 i war sogar angeordnet, daß für die dort von dem Geltungsbereich der TO.A ausgenommenen Verwaltungs- und Betriebsstellen die TO.A durch Dienstordnung eingeführt werden sollte, soweit die Betriebsverhältnisse dies zuließen. War das geschehen, so könnten nach der von der Beklagten vertretenen engen Auslegung Dienstzeiten bei einer solchen Verwaltung nicht gemäß § 5 Abs. 5 TO.A berücksichtigt werden, obwohl die TO.A selbst ihre Einführung dort nicht nur vorgesehen, sondern sogar gefordert hatte; denn auch eine solche Verwaltung wurde nicht unmittelbar von der TO.A erfasst. Mit dem Sinngehalt dieser Tarifordnung stände dieses Ergebnis nicht in Einklang. Im Hinblick auf die damals gegebene und bei der Abgrenzung des Geltungsbereichs der TO.A berücksichtigte Möglichkeit, die Dienstverhältnisse im öffentlichen Dienst auch durch Dienstordnung normativ zu regeln, fordert vielmehr eine sinn-gemäße Auslegung des § 5 Abs. 5 TO.A die Berücksichtigung früherer Dienstverhältnisse auch dann, wenn für diese die TO.A nicht unmittelbar galt, sondern durch eine gemäß § 16 AOGÖ erlassene Dienstordnung eingeführt war. Die Wortfassung der Tarifnorm steht dieser Auslegung nicht entgegen.

Hiernach war die Revision der Beklagten als unbegründet zurückzuweisen, ohne daß es noch eines Eingehens darauf bedurfte, ob die jetzt streitige Berücksichtigung der Vordienstzeiten durch die mehrjährige Anrechnung unabhängig von der Auslegung der Tarifnorm zum Vertragsinhalt geworden ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Martel

Dr. Pecher

Paul Übel

Schulte



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
(mobile App)
Über 100.000 Urteile

